

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 52

27. Mai

1916

Machtrag

Nr. W. II. 1800 5. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

(Nr. W. II. 1800 2. 16. R. R. A.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkern zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorrichtung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste (Nr. W. II. 1800 2. 16. R. R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:
Auslandsspinngespinste und Auslandsä尔ne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. R. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. R. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:
Ballendackung ist frei. Für alte Fäden kann bis zu 2,50 Mf., für neue Fäden bis zu 5 Mf. für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erhebt;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beschädigt, zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidert handelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schulden öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a) Baumwolle.

Preis für
1 kg in
Pfennig

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:
 - a) ordinaria
 - b) good ordinaria

214
232

c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) full middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) full good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zusätze und Abschläge zugelassen.

2. Ostasiatische Baumwolle:

a) Seinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Chanderi, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coromada, fair red	215
f) Bhownuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinivelli, Comptabah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zusätze und Abschläge zugelassen.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) überägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	262
niedrigste Klasse (fair)	267
oberste Klasse (fine)	295
b) Misaffi, niedrigste Klasse (fair)	410
oberste Klasse (fine)	196
c) Kubari, niedrigste Klasse (middling)	425
oberste Klasse (fine)	323
d) Joanovich, Sakalardis, niedrigste Klasse (fair)	450
oberste Klasse (fine)	400
e) Sea-Island, niedrigste Klasse	500
oberste Klasse	

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:	260
asiatische Baumwolle, beste Sorte *)	

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:	300
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte *)	

b) Linters.

1. Beste spinnfähige Linters Fancy laut Bremer Standard I *)	180
2. Beste Afritti und Scarto *)	170

c) Baumwollabfälle und Baumwollabfälle.**)

1. Baumwollabfälle, Striße und Kämmlinge, beste Sorte *)	230
2. Andere Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte *)	200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte *)	175

d) Kunstdaunen.

1. Kunstdaunen aus besten weißen oder Malosäden, gut gereift *)	225
2. Kunstdaunen aus besten Malotrikotabfällen, besten Luisianatrikotabfällen und besten Strickwarenabfällen *)	220
3. Kunstdaunen aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstdaunen aus Garnabfällen, beste Sorte *)	180

Für gesäuberte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.
Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt zu dem nach vorstehenden Säcken berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

**) Garnabfälle siehe Preistafel 2 Güter IX.

Preistafel 2.

Baumwollgaranhöchstpreise.

Preis für
1 kg in
Pfennig

I. Mohre einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Wos.

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 einzlich für alle Drehungen	865
--	-----

Preis für
1 kg in
Pfennig

Ausschließlich aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	345
B. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft	335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle	335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstmäusewolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstmäusewolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1–3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schufgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

Nr. bis	8	10/12	14	16	18	20	22
	-12	-10	-8	-6	-3	-	+8
24	26	28	30	32	34	36	38
+16	+24	+32	+40	+50	+62	+70	+75
			40	50	60	70	
			+80	+120	+170	+230	

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schufgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettagarnes Nr. 36.

Für Schufgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettagarnes Nr. 38.

Für gelämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. Vigognegarne, auf Kops, Nr. 6 englisch	325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: bis Nr. 4 5 6 7 8 9 10 11 12	-4 -2 - +12 +20 +32 +45 +55 +65

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstmäusewolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Va. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

III. Garne, nach dem System der Zweizylinderspinnerei hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch	325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung: 3 4 5 6 7 8 9 10 12	-4 -2 - +6 +12 +18 +24

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstmäusewolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

IV. Hohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Seeland-Baumwolle, auf Kops.	325
Die Höchstpreise sehen sich aus folgenden Werten zusammen:	

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel I, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei färbten Garnen, von 35 v. H. bei gefärbten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gefärbten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg. bei färbten, von 250 Pf. für 1 kg. bei gefärbten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Skala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50.

bis Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,

Preis für
1 kg in
Pfennig

vom Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. Garne aus Abfällen, Kunstmäusewolle oder Mischungen derselben, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylindersystem gerechnet:

Nr. 6 englisch Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-----	---	-----	------	-------

-1	-	+1	+2	+3
----	---	----	----	----

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylindersystem gerechnet:

Nr. 6 englisch Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-----	---	---	---	---	---	-------

-6	-4	-	+6	+12	+18	+24
----	----	---	----	-----	-----	-----

c) Nach dem System der Vigognespinnerei hergestellt:

Nr. 6 englisch Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-----	---	---	---	---	---	----	----	----

-6	-4	-	+12	+20	+32	+45	+55	+65
----	----	---	-----	-----	-----	-----	-----	-----

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchspäne):

Nr. 2 englisch, beste Sorte Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirkte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
---------------------	--------

Nr. 14/20	64
-----------	----

" 24/26	72
---------	----

" 28/32	80
---------	----

" 36	96
------	----

" 40/42	104
---------	-----

" 50/54	128
---------	-----

" 60	150
------	-----

" 80	200
------	-----

" 100	250
-------	-----

" 120	310
-------	-----

" 139	400
-------	-----

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts liegen keinen Höchstpreisen.

Zwischen liegenden Nummern nach Verhältnis.

Für gewirkte Zwirne, sogenannte Koronetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis

Nr. 36 einschließlich	33
-----------------------	----

52 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis

Nr. 80 einschließlich,	52
------------------------	----

75 Pf. pro Kilogramm für die Nummern über

Nr. 80.	75
---------	----

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Zuschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweiteilen der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Stick-, Stopf- und Häkelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Bereedete Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

a) für gefärbte Maloimitatgarne, melierte, mercierierte, läsierte, gesiezte und sonstwie verarbeitete Garne und Zwirne tritt zum Garn- bezw. Zwirnpreise ein angemessener Bereedelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise pro Kilogramm

20 Pf.

Werther darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschichtete Anhängerwolle auf dem Kopspreise ein Zuschlag von

3 v. H.

für die Aufmachung in Zweiteilen ein solcher von

6 v. H.

hinzugerechnet werden.

	Preis für 1 kg in Pfennig
IX. Garn- und Zwirnabfälle:	
Beste weiße oder Maloiden	165
Geringere Sorten entsprechend billiger.	
Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.	
Frankfurt (Main), den 26. Mai 1916.	
Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.	

Bekanntmachung.

Betr.: Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Zudem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armee-Korps verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald öffentlich zu veröffentlichen:

Das stellvertretende Generalkommando des XVIII. Armee-Korps hat zu der Bekanntmachung betreffend: Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste unterm 26. Mai 1915 einen Nachtrag erlassen. Dieser Nachtrag ist im Gießener Anzeiger (Kreisblatt) enthalten und kann auf unserer Amtsblüte eingesehen werden."

Der Gießener Anzeiger (Kreisblatt), der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 26. Mai 1916.
Großherzögliches Kreisamt Gießen.
D. B.: Vangermann.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. S. R. A., betreffend Beschlagsnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseelischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III. 1500/4. 16. S. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwidderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwidderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandsicherung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorraiserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagsnahmen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagsnahmen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu dreitausend Mark oder im Unverhältnisse mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlässt.

Artikel I.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. S. R. A., betreffend Beschlagsnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseelischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleicht, türmierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, außerenro-väischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfanarten, Neuseelandflachs und andere Seilfaserarten) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

- b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagsnahme.

Beschlagsnahme wird hiermit:

- a) die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohs, des Kardanabfalls und des Fabriklehrichts;
- b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben hoher Garne in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) Die Herstellung von Seilwaren in den handwerklich geübten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.
- b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsende vorhandenen Vorrats von folgenden Seilfaseren zu Seilwaren:

Manila brown,

Manila daet

Manila strings,

Zamadoque,

Mexico fair average und geringer.

- c) Die Herstellung von Garne und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Kardenabfällen.

- d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohrgarn feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gelockt sind, gelten nicht als gebleicht.

- e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagsnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgedrehten Garne der Nr. 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzugestigende Ware.

Hierbei kann Schuhgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

- f) Das Ausspannen der Feinspinnstühle bis zum 20. Juni 1916 mit Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagsnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagsnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagsnahmten Abfällen an Bastfaserfabriken oder -seilereien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegs vollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Ged. manuf. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaserfabrik oder -seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II.

Nebengangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagsnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor dem 26. Mai

1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nährzucker Verwendung finden, ohne besonderen Belegzeichen für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III.

Infrastruktur.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 26. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee корпус.

Bekanntmachung.

Betr.: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915
Nr. W. III 1577/10, 15. R.M.A., betreffend Beschlagnahme,
Verwendung und Veräußerung von Basisfasern (Zute, Flachs,
Ramie, europäischer Hanf und überseelicher Hanf) und von
Erzeugnissen aus Basisfasern, vom 26. Mai 1916.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee корпус verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:
„Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armee корпус hat zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Basisfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseelicher Hanf) und von Erzeugnissen aus Basisfasern, unter dem 26. Mai d. J. einen Nachtrag erlassen. Dieser Nachtrag ist im Gießener Anzeiger (Kreisblatt) enthalten und kann auf unserer Amtssäule eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger (Kreisblatt), der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 26. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13).

Vom 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Dem § 13 der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgender Absatz 2 zugesetzt:

Die §§ 2 bis 5 der Verordnung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) finden auf Verträge über Lieferung von künstlichen Düngemitteln entsprechende Anwendung. Die im § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 11. November 1915 bezeichnete Befreiung, das Schiedsgericht anzurufen, besteht nur bei Verträgen, die vor dem 12. Januar abgeschlossen sind; sie ist ausgeschlossen, soweit Lieferung vor dem 13. Mai 1916 erfolgt ist.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Voraußverwendung von Malzkontingenten.
Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Bierbrauereien im Falle eines besonderen Bedürfnisses auf Antrag gestatten, daß auf Grund der Verordnungen vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) und vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) für das dritte Vierteljahr 1916 festgesetzte Malzkontingent im zweiten Vierteljahr voraus zu verwenden.

Artikel 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Betr.: Die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel; hier: des Bierhändlers Haas Wertheim zu Rüddingshausen.

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 16. Mai 1916 ist Haas Wertheim zu Rüddingshausen als unzulässige Person bis auf weiteres vom Handel mit Bier ausgeschlossen worden.

Gießen, den 22. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Das vom Herrn Reichskanzler unter dem 23. April 1916 erlassene Durchführungsverbot von Bier, Fleisch usw. (Beilage zur „Darmstädter Zeitung“ Nr. 100 vom 29. April 1916) gilt ebenfalls auch für nach Österreich-Ungarn gerichtete Sendungen. Jedoch sind die Zollstellen ermächtigt worden, die unmittelbare Durchfuhr von Sendungen von Bier, Fleisch, Fleischwaren zuzulassen, wenn sie gerichtet sind an:

- a) das Österreichische Syndikat für Bier- und Fleischereinfuhr in Wien, zu Händen von Allgemeiner österreichischer Bierverwertungsgesellschaft in Wien, oder Erster Wiener Großschlachterei A. G. in Wien, oder Josef Saborsky Söhne in Wien, oder Wiener Fleischhauer-Genossenschaft in Wien, oder Moritz Soffer in Brünn, oder Karl Bergmann in Prag;
- b) Kriegsproduktions-Altstiegeleisellschaft in Budapest;
- c) u. s. Schlachthammeleiste in Bodenbach.

Das Durchführungsverbot für Schweineschmalz gilt noch nicht für Sendungen nach Österreich-Ungarn.
Darmstadt, den 23. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schiebake.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. d. M. als verheucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Bödingen, Friedberg, Mainz, Worms.
2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Stadtkreis Berlin, Prenzlau, Osnabrück, Aachen, Niederbayern, Oberfranken, Bauen, Leipzig, Bautzen, Sachsen-Weimar, Medienburg-Strelitz, Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß L. L., Reuß i. L., Lübeck, Bremen, Hamburg.

Gießen, den 25. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier die Regulierung der Weiter ober- und unterhalb des Weges 178.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 23. Juni l. J. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Lich während der Geschäftsstunden das Projekt über die Regulierung der Weiter ober- und unterhalb des Weges 178 nebst Beschluss vom 2. Dezember 1915 zur Einübung der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind während der oben angegebenen Öffnungszeit bei Groß. Bürgermeisterei Lich schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier: Pachtenschädigungen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 19. Juni l. J. liegt werktags während der Bureau-Stunden auf Groß. Bürgermeisterei Lich ein Pachtenschädigungsverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen. Es enthält:

Begründung der bei Erweiterung des Friedhofsweges sowie Bau der Wege 370 und 371 in Anspruch genommenen Obstbäume, sowie 2. Hauptpachtenschädigungsverzeichnis der für die Erntejahre 1914 und 1915 fälligen Pachtenschädigungen und zwar infolge

Anlage und Freigabe des Weges Nr. 275,

Anlage des Grabens Nr. 376 (westlich der Straße nach Hattenrod),

Anlage des Weges 370 und 371 (von Brod bis Friedhofsweg),

Anlage des Grabens Nr. 72 (Fortsetzung des Grabens Nr. 376),

Ausbau des Friedhofsweges,

Ausbau des Weidgrabens und Anlage der Brücken,

Verschleißung der Lehmbauten,

Bau der Kreisstraße Lich-Grubenteich,

Nebenbahn Lich-Grünberga.

Tagabrikt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet dasselbe statt: Dienstag, den 20. Juni l. J., vormittags von 9—10 Uhr, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Richterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 20. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.